

Bezirksgerichte ausgeübt. Die Entscheidung, ob die in § 311 Abs. 2 genannten Gründe vorliegen, ist eine Frage der Rechtsprechung und deswegen von den Kassationsgerichten eigenverantwortlich zu entscheiden (vgl. §§ 20, 23 Abs. 2, 33 Abs. 2 GVG).

2. Kassation einer Haftbefehlsentscheidung: Wegen der Besonderheiten eines Kassationsurteils vgl. Anm. zu § 316.

3. Gründekassation: Bei einer Gründekassation (§311 Abs. 2 Ziff. 3) muß der Urteilstenor entweder erkennen lassen, welcher Teil der Gründe geändert oder gestrichen wird oder selbst die neue Formulierung der Gründe wiedergeben.

4. Form des Urteils: Für die Form und den Inhalt des Urteils gibt es ebensowenig ein starres Schema wie für erst- und zweitinstanzliche Urteile. Das Kassationsurteil muß aber umfassen:

- die Darstellung des vom Instanzgericht festgestellten Sachverhalts, der von ihm vorgenommenen rechtlichen Würdigung und der festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, soweit dies zum Verständnis des Kassationsantrages erforderlich ist;
- den Umfang des Kassationsantrages und die wichtigsten Gesichtspunkte seiner Begründung;
- die Auseinandersetzung mit der zu kassierenden Entscheidung im Umfang des Kassationsantrages;
- die zusammenfassende Feststellung, die den Urteilstenor begründet und verständlich macht (vgl. Anm. zu § 303).

§322

Selbstentcheidung und Verweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

1. unter Beibehaltung des Strafausspruches der Schuldausspruch zu ändern ist;
2. in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Staatsanwalts des Bezirkes eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;
3. der Angeklagte freizusprechen ist;
4. eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;
5. das angefochtene Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung